

Ralph Boes

Berlin, den 23.08.2017

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Tel.: 030 - 499 116 47
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Betr.: Antrag auf Anordnung aufschiebender Wirkung

Sehr geehrte Frau Richter, sehr geehrter Herr Richter,

im Widerspruchsverfahren

Ralph Boes
- Antragsteller -

gegen das Jobcenter Berlin Mitte
- Antragsgegner -

beantrage ich gemäß § 86b, Abs. 1, Nr.2 SGG

die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 22.08.2017
gegen den Sanktionsbescheid vom 13.07.2017

festzustellen bzw. anzuordnen.

Begründung

Am 13.07.2017 ist gegen mich eine Sanktion verhängt worden,

s. Sanktionsbescheid vom 13.07.2017, Anlage 1, <https://goo.gl/Z6jeiw>
die sich auf einen Eingliederungsverwaltungsakt bezieht,

s. EGV-VW vom 11.05.2017, Anlage 2, <https://goo.gl/Cmt4zS>
den ich für unrechtmäßig halte und dem ich deshalb widersprochen habe

S. meinen Widerspruch vom 22.08.2017 gegen die Sanktion
Anlage 3, <https://goo.gl/HuW3yA>

Da es sich um eine 100-Prozent-Sanktion handelt und ich keinerlei Rücklagen habe,

s. "Zu meiner persönlichen Lage", Anlage 4

bitte ich, bis der Antrag vom Jobcenter oder ggf. durch das Gericht entschieden ist, um
aufschiebende Wirkung des Widerspruches.

Zur Unrechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes

Aus folgenden Gründen gehe ich davon aus, dass der der Sanktion zugrunde liegende Eingliederungsverwaltungsakt unrechtmäßig ist.

Erstens:

In diesem Verwaltungsakt wird als "Unterstützung durch das Jobcenter" angeboten:

Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten (...) sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Das "Angebot" verlangt, dass ich die Kosten der Bewerbung vorstrecke (und sie nur unter bestimmten Bedingungen zurück erhalte) – und passt damit nicht auf meine Situation:

Schon allgemein ist der Regelbedarf in Hartz IV ausschließlich zur Deckung der Lebenshaltungskosten und weder für Bewerbungskosten noch zur Auslage von Bewerbungskosten zu verwenden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Eingliederungsverwaltungsaktes war ich zudem zu 60 Prozent sanktioniert.¹

D.h., ich habe, weil man mich, wohin auch immer, "erziehen" will, mit nur 40 Prozent des absoluten Lebensminimums zurecht kommen müssen.

Von jemandem, der derart sanktioniert ist, der darüber hinaus auch keinerlei Sparguthaben hat, das Vorstrecken / die Auslage von Bewerbungskosten zu verlangen, ist absurd.

Noch absurder wird der Verwaltungsakt, wenn man ihn auf die jetzt laufende 100-Prozent-Sanktion bezieht.

Man auferlegt mir Pflichten, die ich nicht erfüllen kann.
Das Geld für Bewerbungen ist schlicht nicht da.

Zweitens:

Ich gehe davon aus, dass auch die 30-Prozent-Sanktion, die im Sinne der Aufaddierung der 100-Prozent-Sanktion zugrunde liegt, bei näherem Besehen nicht haltbar ist ...

Diese Sanktion wurde am 02.11.2016 über mich verhängt, nachdem ich eine Maßnahme zu einem früheren Termin als vom Jobcenter vorgesehen beendet hatte.

s. Sanktionsbescheid vom 02.11.2016, <https://goo.gl/fChW2e>

Die Beendigung der Maßnahme ist allerdings erst erfolgt, nachdem ihr vom Jobcenter vorgegebenes Ziel VOLLSTÄNDIG erfüllt war!

Meine Arbeitsvermittlerin schrieb mir über dieses Ziel:

Diese 4-wöchige Maßnahme soll mich als Ihre Arbeitsvermittlerin und Sie dabei unterstützen, zukünftig zielgerichtet Angebote für entlehnte Beschäftigungen im 1.

¹ Der EGV-VW wurde am 11.05.2017 erstellt, der Sanktionszeitraum, innerhalb dessen er erstellt wurde, erstreckte sich vom 01.05.2017 bis 31.07.2017.

Arbeitsmarkt generieren zu können. Auch kann ein Ergebnis Ihrer Teilnahme an dieser Maßnahme eine Konkretisierung ggf. notwendiger weiterer Unterstützungsangebote auf dem Weg in eine wie vorgenannt beschriebene Beschäftigung sein.

S. Brief des Jobcenter vom 11.08.2016, <https://goo.gl/3Szavr>

Mit Beendigung der Maßnahme wurde vom Maßnahmeträger ein Gutachten über die vom Jobcenter aufgeworfenen Fragen abgegeben.

Über meine Persönlichkeitsstruktur wurde geurteilt:

Persönliche-soziale Eigenschaften:

Kommunikative Fähigkeiten: sehr gut, kommt gut mit Menschen in Gespräch und ist sehr offen

Kooperations- / Teamfähigkeit:

ist sehr gut in die Gruppe integriert, freundlich und zugewandt

Arbeits- / Leistungsfähigkeit:

engagiert sich sehr in der Gruppe, wirkt sehr wissbegierig

Durchhaltevermögen / Zielstrebigkeit:

ausgeprägt

Eigeninitiative:

TN verfügt über eine große Eigeninitiative

Lernbereitschaft:

interessiert an neuen Themen, offen für andere Meinungen und Informationen

Selbstdarstellung:

gepflegt, freundlich, höflich, intelligent

Persönlichkeitsentwicklung:

altersangepasst

Über meine Arbeitsfähigkeiten, die bestehenden Hemmnisse, am Arbeitsmarkt teilzunehmen und den Weg der Überwindung dieser Hemmnisse wurde geurteilt:

Der TN wird als vollständig arbeitsfähig eingeschätzt. Es entstand nicht der Eindruck, dass der TN aus irgendwelchen Gründen nicht fähig wäre auf dem 1. Arbeitsmarkt arbeiten zu können.

Als Arbeitshindernis gibt der TN Schwierigkeiten des Sozialsystems an, das aus seiner Sicht verfassungswidrig sei.

Er gab an, nicht arbeitslos zu sein. Sondern er sei vollbeschäftigt mit seinen Bemühungen, das soziale System wieder in den Rahmen der Verfassung einzugliedern. Bis diese Aufgabe beendet sei, sei er für den "gewöhnlichen" Arbeitsmarkt nicht frei.

Als Unterstützung von Seiten des JobCenters, wünsche er sich, eine konsequente Einhaltung der Gesetze.

Aus psychologischer Sicht habe er sich auf die höchstwahrscheinlich entstehenden Konflikte eingerichtet.

Der TN hofft auf eine Klärung vor dem Bundesverfassungsgericht.

Er nutze seine staatsbürgerlichen Rechte des Widerstandes.

S. das Schreiben des Maßnahmeträgers an Sie vom 16.09.2016, <https://goo.gl/6JRmZ5>

Tatsachen sind Tatsachen!

Unabhängig davon, ob dem Jobcenter die gegebene Analyse des Maßnahmeträgers gefällt, waren mit diesem Gutachten über meine Arbeitsfähigkeiten und Hemmnisse und mit seiner Abgabe eines Vorschlages, wie diese abzubauen sind, das Erkenntnis Anliegen des Jobcenters und der SINN der von ihm über mich verhängten Maßnahme vollständig erfüllt.

Eine Sanktion wegen der Beendigung einer Maßnahme auszusprechen, deren Sinn erfüllt war und nur, weil er schneller erfüllt war, als erwartet – war nicht angemessen!

Hinzu kommt

a) dass die Maßnahme angesichts der von mir schon im Vorfeld gegen sie vorgebrachten Gründe vollständig unsinnig war

s. meinen Brief vom 31.07.2016, <https://goo.gl/Ma8TCG>
und meinen Widerspruch gegen die Sanktion vom 10.10.2016,
<https://goo.gl/KHNzmY>

b) dass das Jobcenter mich wegen der Beendigung der Maßnahme zwar sanktioniert, die Ergebnisse der Maßnahme aber fraglos angenommen und damit die Erfüllung des SINNS der Maßnahme anerkannt hat!

D.h., ich habe direkt nach Eingang des Urteils des Maßnahmeträgers beim Jobcenter am 08.11.2016 eine neue Eingliederungsvereinbarung erhalten, die uneingeschränkt auf das vom Maßnahmeträger abgegebene Urteil über meine Arbeitsfähigkeit baut.

S. den EGV-VW vom 08.11.2016, <https://goo.gl/zNVjwS>

Sehr geehrte Damen und Herren –

am 21.02.2017 wurde vom Jobcenter ein Sanktionsbescheid durch ein Anerkenntnis aufgehoben, lange nachdem die Sanktion durchlitten worden war – und dies aus Gründen, die so wenig mit meinem Fall zusammenhängen, dass der ernsthafte Verdacht besteht, dass man den Bescheid nur ausgelöscht hat, um das mehr als zweifelhafte Tun des Jobcenters zu verdecken und die rechtliche Bearbeitung des Falles zu verhindern.

S. meine diesbezügliche Klage vom 05.08.2017, Az.: S 27 AS 10257/17,
<https://goo.gl/gRsA66>

Hier sind jetzt Gründe für die Auflösung der Sanktion gegeben, die unmittelbar mit meinem Fall zusammenhängen und unleugbar Bedeutung haben.

Ich bin gespannt, wie das Jobcenter darauf reagiert.

Um die Angelegenheit unbeschadet durchstehen zu können, bitte ich Sie um einstweiligen Rechtsschutz.

Eine Erklärung der Mittellosigkeit ist in Anlage 4 angefügt.

Mit freundlichem Gruß,

Zur leichteren Orientierung:
Sämtliche Akten des Falles sind
– allerdings anonymisiert – unter
<https://goo.gl/bshL78> einzusehen.

Anlagen:

1. Sanktionsbescheid des Jobcenters vom 13.07.2017
2. Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017
3. Mein Widerspruch vom 22.08.2017 gegen die Sanktion
4. Erklärung der Mittellosigkeit
5. Kontoauszüge der letzten 3 Monate
6. Unverwertbarkeit eines geerbten Hauses

Erklärung der Mittellosigkeit

Ich bin mittellos

- s. Kontoauszüge der letzten 3 Monate
s. Anlage 5
- Ich versichere hiermit, keinerlei erspartes Geld zu besitzen.
- Ein Haus, welches ich 2012 geerbt habe, ist in desolatem Zustand, unvermietet und unvermietbar, des Weiteren auch unverkäuflich - und seine Unverwertbarkeit ist vom Jobcenter anerkannt.
S. Widerspruchsbescheid des Jobcenters in einem anderen Prozess, Anlage 6, S. 4, Absatz 4-9, <https://goo.gl/KZBKcy>,

Zusätzlich gilt:

Da ich die Sanktionen für menschenrechts- und verfassungswidrig halte
S. Az.: 1 BvR 1144/17, Randnummer 1 ff, <https://goo.gl/QRKykr>
und die Lebensmittelgutscheine die letzte Rechtfertigung für die Sanktionen sind,
s. meine Schrift: "Würde ODER Leben. Zu Wesen und Bedeutung der Lebensmittelgutscheine", <https://goo.gl/iZCDmf>

lehne ich ihre Beantragung und ihren Einsatz ab.

S. Az.: 1 BvR 1144/17, Randnummer 16 ff, <https://goo.gl/5AmF5z>

Seit dem 15 Juni bin ich wieder im Hungerprozess.

Zur Zeit allerdings noch nicht zu hundert Prozent.

Ich kann z.Zt. noch dafür sorgen, dass ich arbeitsfähig bin und keine Schmerzen habe.

Ralph Boes